



Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3
e mail: moelbling@ktn.gde.at

Az.: 8520/2004-Ho.
Betr.: Gebührenordnung – Abfallwirtschaft
Bezug: Gemeinderatsbeschuß vom 08. Juli 2004

Mölbling, 08.07.2004
Auskünfte: Hofferer

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 08. Juli 2004, Zahl: 852/2004-Ho., mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden. Gemäß § 89 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 34/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 89/1996, 14/1999, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18. April 1995, Zl. 714, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

1. Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
2. Werden als Müllbehälter „Müllsäcke“ vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
3. Die Abfallgebühr unterteilt sich in eine Abfallbeseitigungs- und Bereitstellungsgebühr.

3.1. Die Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich:

- a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je 120 l Müllbehälter € 5,81 (inkl. 10 % Mwst.)

je 240 l Müllbehälter € 10,17 (inkl. 10 % Mwst.)

- b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes von € 3,99 mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke.

3.2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt

sowohl für den Abholbereich, als auch
Sonderbereich
jährlich

€ 25,30 (inkl. 10 % Mwst.)

§ 2 Abgabenschuldner

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand.
2. Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Abfallgebühren für den Abholbereich sind **halbjährlich** mit Bescheid vorzuschreiben.

Fälligkeit: **31. Mai und 31. Oktober**

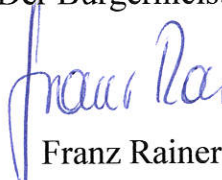
2. Die Abfallgebühren im Sonderbereich sind mit der Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 12. März 2004 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Franz Rainer



Angeschlagen am: 09.07.2004

Abgenommen am: 4.07.2004

